

## **Geschäftsordnung für die SVV und deren Ausschüsse \***

*\* Diese Lesefassung berücksichtigt die Änderungen seit Beschlussfassung im Jahre 1994 sowie die aktuelle Rechtschreibung.*

### **A) Geschäftsführung der SVV**

#### **a) Vorbereitung der SVV-Sitzungen**

##### **§ 1**

##### **Einberufung der SVV-Sitzungen**

- (1) Der/Die Vorsitzende/r der SVV beruft die SVV ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, spätestens jedoch alle drei Monate. Die SVV ist unverzüglich einzuberufen, wenn der-die Bürgermeister/in oder ein Fünftel aller Stadtverordneten unter Bezeichnung der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies beantragen.
- (2) Die Einberufung hat durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder der SVV sowie an den/ die Bürgermeister/in zu erfolgen.
- (3) Die Einladung hat Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der SVV zu enthalten. Den in der Tagesordnung aufgeführten Beratungsgegenständen sind grundsätzlich schriftliche Erläuterungen (Vorlagen) beizufügen. Die Vorlagen müssen einen Beschlusssentwurf enthalten und von dem/der Einreicher/in unterzeichnet sein

##### **§ 2**

##### **Ladungsfrist**

- (1) Die Einladung zur SVV-Sitzung muss den Mitgliedern der SVV mindestens sieben volle Werktage vor dem Sitzungstag zugehen. Der Tag der Absendung wird nicht mitgerechnet.
- (2) Die Ladungsfrist kann in besonders dringenden Fällen bis auf zwei volle Werktage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der SVV-Sitzungen sind von dem/der Vorsitzenden der SVV entsprechend § 13 der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen.

### **§ 3 Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der/Die Vorsitzende der SVV setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/in fest. Es sind dabei Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die spätestens am 12. Werktag vor der Sitzung von mindestens zehn Prozent aller Stadtverordneten oder einer Fraktion schriftlich eingebracht worden sind. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist unter Beachtung des § 6 der Hauptsatzung und des § 8 dieser Geschäftsordnung festzulegen, welche Punkte nichtöffentlich zu behandeln sind.

### **§ 4 Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder der SVV sind verpflichtet, an den Sitzungen der SVV und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, hat dies dem/der Vorsitzenden der SVV vor der Sitzung mitzuteilen. Ein vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist anzuzeigen.
- (3) Jedes Mitglied der SVV ist verpflichtet, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (4) Gemäß § 60 Abs. 4 der Kommunalverfassung haben Beigeordnete ein aktives Teilnahmerecht an den Sitzungen der SVV und ihrer Ausschüsse, d. h. das Rede-, Frage-, Vorschlags- und das Antragsrecht. Für den/die Beigeordnete, der/die an einer Sitzung der SVV oder eines ihrer Ausschüsse teilnimmt, gelten die Vorschriften für die Mitglieder der SVV über die Befangenheit (§ 10), das Antragsrecht (§ 12, § 13) und das Rederecht (§ 16) bzw. die entsprechenden Regelungen für aktiv teilnahmeberechtigte Ausschussmitglieder sinngemäß.

### **§ 5 Informationsrecht der SVV**

- (1) Jede/r Stadtverordnete kann von dem/der Bürgermeister/in Auskünfte über die in der Verwaltung gespeicherten Daten verlangen, soweit Datenschutzgründe nicht entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftsverlangen ist über den/die Vorsitzende/n der SVV schriftlich, unter Berufung auf den zugrundeliegenden Beschluss der SVV, an den/die Bürgermeister/in zu richten.

## **§ 6 Einladung der Presse**

Der/Die Vorsitzende der SVV hat die örtliche Presse zu den öffentlichen Sitzungen der SVV einzuladen. Der Einladung ist die Tagesordnung der Sitzung beizufügen.

### **b) Durchführung der SVV-Sitzungen**

#### **§ 6 a Verpflichtung der Stadtverordneten und sonstiger Ausschussmitglieder**

- (1) Bei der Einführung in ihr Amt werden die Stadtverordneten zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Dies gilt auch für Ausschussmitglieder, die nicht Stadtverordnete sind.
- (2) Die Verpflichtung hat folgenden Wortlaut:  
„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrnehmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde.“
- (3) Die Verpflichtung des/der Vorsitzenden der SVV erfolgt durch den/die an Lebensjahren älteste/n Stadtverordnete/n. Die sonstigen Stadtverordneten werden vom/von der Vorsitzenden der SVV verpflichtet. Ausschussmitglieder, die nicht Stadtverordnete sind, werden entsprechend vom/von der Ausschussvorsitzenden verpflichtet.
- (4) Die Verpflichtung erfolgt durch Nachsprechen des Wortlautes und wird durch das Erheben von den Plätzen zum Ausdruck gebracht.

#### **§ 7 Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz in der SVV führt der/die Vorsitzende der SVV. Er/Sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung nimmt sein/e Stellvertreter/in den Vorsitz ein. Sind alle Stellvertreterinnen verhindert, so wählt die SVV aus ihrer Mitte, unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes der SVV, für diese Sitzung eine/n Vorsitzende/n.
- (2) Der/Die Vorsitzende der SVV ist verpflichtet, die Sitzung der SVV unparteiisch und sachlich zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

- (3) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium, wie zu verfahren ist. Eine Diskussion über die Entscheidung findet nicht statt.
- (4) Der/Die Vorsitzende hat die SVV-Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr zu beenden.

## **§ 8**

### **Öffentlichkeit der SVV-Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der SVV sind öffentlich, soweit nicht die Öffentlichkeit gemäß § 6, Absatz (3) der Hauptsatzung ausgeschlossen ist oder für einzelne Angelegenheiten auf Antrag beschlossen wird, diese in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (2) Soweit Öffentlichkeit der Sitzung besteht, hat jedermann das Recht, als Zuhörer teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Ist mit einem großen Zuhörerandrang zu rechnen, werden Platzkarten in der Reihenfolge ihrer Anforderung vergeben und die Zuhörer entsprechend zugelassen. Der Zugang der Presse zur Wahrnehmung ihres Informationsrechts und ihrer Informationspflicht bleibt hiervon unberührt.
- (3) Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit sind in nichtöffentlicher Sitzung zu begründen, zu beraten und zu entscheiden. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

## **§ 9**

### **Beschlussfähigkeit der SVV**

- (1) Die SVV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes der SVV durch den/die Vorsitzende/n festgestellt wird. Der/Die Vorsitzende hat die Beschlussfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der SVV oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die SVV zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der SVV befangen (§ 22 der Kommunalverfassung), so ist die SVV ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbe-

hörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

### **§ 10 Befangenheit**

- (1) Muss ein Mitglied der SVV annehmen, gemäß § 22 der Kommunalverfassung bei der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken zu dürfen, so hat er/sie den Ausschließungsgrund dem/der Vorsitzenden der SVV vor Eintritt in die Tagesordnung unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungssaal zu verlassen. Im Falle einer öffentlichen Sitzung kann der/die Stadtverordnete sich in dem Teil des Sitzungsraumes aufhalten, der für die Zuhörer bestimmt ist.
- (2) Ist zweifelhaft, ob ein Ausschließungsgrund besteht, befindet hierüber unter Beachtung des § 22 (4) der Kommunalverfassung die SVV bzw. der Bürgermeister. Die SVV stellt auch durch Beschluss Verstöße gegen die Offenbarungspflicht, gemäß Absatz (1) fest. Die Entscheidungen der SVV sind in der Niederschrift festzuhalten.

### **§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen Reihenfolge abgehandelt. Die SVV ist berechtigt, auf Antrag die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern sowie verwandte Punkte zu verbinden oder mit Zustimmung des/der Einreichers/in abzusetzen.
- (2) Die Tagesordnung kann durch Beschluss der SVV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss der SVV ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Wurde aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Zehntels aller Stadtverordneten eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen, die nicht zum örtlichen Wirkungskreis gehört, hat die SVV die Angelegenheit mit Beschluss von der Tagesordnung abzusetzen. Zuvor ist dem/der Antragsteller/in entsprechend der Bedeutung der Angelegenheit ein angemessener Zeitraum zur Erläuterung des Vorschlages zu geben.

### **§ 12 Sachanträge von Stadtverordneten und Fraktionen**

- (1) Die Mitglieder der SVV und die Fraktionen haben das Recht, zu jedem Punkt der Tagesordnung Sachanträge zu stellen, um eine Entscheidung

der SVV in der Sache herbeizuführen. Hat eine Vorberatung in Ausschüssen stattgefunden, so steht das gleiche Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Beschlussvorschläge müssen eine abstimmungsfähige Empfehlung enthalten.

- (2) Anträge der Fraktionen sind von dem/der jeweiligen Fraktionsvorsitzenden oder seinem/seiner Vertreter/in zu unterzeichnen. Anträge von Mitgliedern der SVV müssen von dem/der Antragsteller/in unterzeichnet sein. Anträge der Ausschüsse sind durch den/die Ausschussvorsitzende/n zu unterzeichnen.
- (3) Rechtzeitig gestellte Anträge werden vor Beginn der Sitzung im Sitzungsraum den Mitgliedern und sofern sie im öffentlichen Teil behandelt werden, den Vertretern der örtlichen Presse übergeben.
- (4) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, können erst beschlossen werden, wenn die finanzielle Deckung gesichert ist.
- (5) Ist ein Antrag auf Aufhebung eines früheren Beschlusses einmal abgelehnt worden, darf ein gleicher oder inhaltlich entsprechender Antrag vor Ablauf eines Jahres nur behandelt werden, wenn er von der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der SVV unterstützt wird.

### **§ 13**

#### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem/jeder Stadtverordneten Anträge gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere die folgenden Anträge:
  1. Anträge auf Unterbrechung, Verlagerung oder Aufhebung der Sitzung,
  2. Antrag auf Änderung der Tagesordnung,
  3. Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  4. Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
  5. Antrag auf Schluss der Aussprache,
  6. Antrag auf Schluss der Wortmeldungen,
  7. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
  8. Antrag auf Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss oder die Verwaltung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und zur Beschlussfassung gestellt werden. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie nach Maßgabe der in Absatz (1) festgelegten Reihenfolge abzustimmen. Anträge auf Schluss der Aussprache oder auf Schluss der Wortmeldungen sind nur zulässig, wenn sich mindestens ein Sprecher jeder Fraktion zur Sache geäußert oder auf eine Äußerung verzichtet hat. Solche Anträge dürfen nur von Mitgliedern der SVV gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

- (3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als zwei Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht jedoch auf die Sache selbst beziehen.

#### **§ 14 Anfragen der Mitglieder der SVV**

- (1) Jedes Mitglied der SVV hat das Recht, durch Anfragen Auskünfte zu Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises zu erlangen.
- (2) Anfragen sind schriftlich bis spätestens 8.00 Uhr des fünften Werktages vor Stattfinden der Sitzung an den/die Bürgermeister/in zu richten. Sie dürfen nicht mehr als fünf Unterfragen enthalten.
- (3) Anfragen, deren Gegenstand den Zuständigkeitsbereich eines Ausschusses betreffen, sind über den/die Vorsitzende/n der SVV zunächst dort einzubringen, es sei denn, die Beantwortung liegt im Interesse der SVV. Der/Die Bürgermeister/in erhält eine Zweitschrift der Anfragen. Falls sich die Anfragen nicht auf den örtlichen Wirkungskreis beziehen oder die in Absatz (2) enthaltenen Anforderungen nicht erfüllt wurden, kann der/die Vorsitzende der SVV zurückweisen.
- (4) Anfragen, die rechtzeitig vor einer Sitzung gestellt werden, sind nach Möglichkeit in dieser, spätestens aber in der nächsten Sitzung von dem/der Bürgermeister/in mündlich oder schriftlich zu beantworten. Die Antwort des/der Bürgermeisters/in ist dem/der Anfragenden und den Fraktionsvorsitzenden binnen drei Tagen zuzuleiten.
- (5) Anfragen werden am Schluss der Tagesordnung behandelt. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet in der Regel nicht statt. Von dem/der Anfragenden können zwei Zusatzfragen gestellt werden. Die Zusatzfragen müssen sich auf den Gegenstand der Frage beziehen.

#### **§ 14 a (aufgehoben)**

#### **§ 15 (aufgehoben)**

#### **§ 16 Worterteilung**

- (1) Mitglieder der SVV dürfen während der Sitzung nur das Wort ergreifen, wenn es ihnen von dem/der Vorsitzenden der SVV erteilt worden ist. Wer sprechen will, zeigt dies an.

- (2) Der/Die Vorsitzende der SVV erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner-innen gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der/die Vorsitzende der SVV über die Reihenfolge. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Zehntel aller Mitglieder der SVV oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst dem Antragsteller Gelegenheit zur Begründung ihres Vorschlages zu geben. Ist Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der/die Berichtersteller/in das Wort. Der/Die Vorsitzende der SVV soll dem/der Bürgermeister/in oder einem von diesem/dieser benannten Vertreter außer der Reihe das Wort erteilen, jedoch ohne den/die Vorredner-in zu unterbrechen.
- (3) Der/die Vorsitzende der SVV kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sich der/die Vorsitzende der SVV an der Beratung beteiligen, so hat er/sie für die Dauer seiner/ihrer Rede die Leitung seinem/seiner Stellvertreter/in zu übertragen.
- (4) Der/Die Redner/innen haben vom Platz aus in freier Rede zu sprechen. Aufzeichnungen können benutzt werden. Das Verlesen einzelner Schriftstücke ist nur mit Erlaubnis des/der Vorsitzenden der SVV zulässig.
- (5) Die Redezeit beträgt fünf Minuten und kann auf Beschluss der SVV beschränkt oder erweitert werden, jedoch darf dies nicht zu einer Beeinträchtigung des freien Mandats führen.
- (6) Zu einer Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit einem Gegenstand der Tagesordnung steht, kann der/die Vorsitzende der SVV außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Absicht einer Erklärung ist der/den Mitgliedern der SVV vor Eintritt in die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (7) Sind alle Wortmeldungen erledigt, erklärt der/die Vorsitzende der SVV die Beratung für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

## **§ 17**

### **Abstimmungsverfahren**

- (1) Der/Die Vorsitzende der SVV stellt nach Abschluss der Aussprache die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. Im Zweifelsfall bestimmt der/die Vorsitzende der SVV die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Die der Abstimmung zugrunde liegenden Fragen sind so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden können.



- (3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der SVV muss eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der SVV namentlich aufgerufen. Sie haben mit "Ja" oder "Nein" zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Stimmabgabe jedes Stadtverordneten ist in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.
- (4) (aufgehoben)
- (5) Beschlüsse, die mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl zu fassen sind, hat der/die Vorsitzende der SVV in ausdrücklicher Erklärung festzustellen, dass die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

### **§ 18 Wahlen**

- (1) Wahlen werden grundsätzlich geheim, durch die Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Es wird offen gewählt, wenn dies die SVV durch einstimmigen Beschluss festlegt.
- (2) Der Name des/der zu Wählenden ist auf dem Stimmzettel anzukreuzen. Als Stimmhaltung gelten unbeschriftete Stimmzettel. Stimmzettel, die mit zusätzlichen Vermerken beschriftet sind, sind ungültig. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt durch eine Zählkommission, der zwei Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung und jeweils ein Mitglied der einzelnen Fraktionen angehören sollen, die durch die SVV zu bestätigen sind. Das Wahlergebnis ist von der/vom Vorsitzenden der SVV festzustellen, zu verkünden und in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.
- (3) Für Einzelwahlen gilt gemäß § 40 der Kommunalverfassung folgendes Verfahren: Im ersten Wahlgang muss eine Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der SVV erreicht sein. Ist diese nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl statt (haben mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten, so nehmen alle diese Personen am zweiten Wahlgang teil, hat eine Person die höchste und mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten, findet die Wahl zwischen diesen Personen statt). Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht im ersten oder zweiten Wahlgang nur eine Person zur Wahl, so sind mehr Ja- als Nein-Stimmen erforderlich; wird dies nicht erreicht, so ist die Wahl beendet, es kann dann jedoch erneut gewählt werden.
- (3) Das Verfahren für Gremienwahlen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 41 der Kommunalverfassung, es sei denn, die SVV beschließt einstimmig ein anderes Verfahren.
- (4) Gesetzliche Sonderregelungen für Wahlen bleiben unberührt.

### **c) Ordnung in den Sitzungen**

#### **§ 19 Ordnung im Zuhörerraum**

- (1) Der/Die Vorsitzende der SVV ist für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Er/Sie kann Zuhörer, die sich ungebührlich benehmen oder sonst die Würde der Versammlung verletzen, zur Ordnung rufen und notfalls aus dem Sitzungssaal entfernen lassen. Der Entfernung aus dem Sitzungssaal soll eine Abmahnung vorausgehen.
- (2) Während der Sitzungen der SVV besteht im Sitzungsraum Rauchverbot.

#### **§ 20 Ordnungsgemäßer Gang der Beratungen**

- (1) Der/Die Vorsitzende der SVV kann eine/n Redner/in, der/die vom Gegenstand der Beratung abweicht, zur Sache rufen. Mitglieder der SVV, die sich ungebührlich benehmen oder sich beleidigend äußern, kann er/sie zur Ordnung rufen.
- (2) Der/Die Vorsitzende der SVV ist berechtigt:
  1. ein Mitglied der SVV, welches den Ablauf der Sitzung stört, mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle eines groben Verstoßes von der Sitzung auszuschließen. Dem/der betreffenden Stadtverordneten ist zu demselben Tagesordnungspunkt in derselben Sitzung das Wort nicht wieder zu erteilen.
  2. Ein Mitglied der SVV ist sofort von der Sitzung auszuschließen, wenn es die Ordnung gröblichst verletzt oder die Anordnungen nicht befolgt. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Leistet es der Aufforderung des/der Vorsitzenden der SVV Widerstand, kann dieser/diese die Sitzung unterbrechen und das entsprechende Mitglied der SVV aus dem Sitzungssaal entfernen lassen oder die Sitzung aufheben.
- (3) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann das betreffende Mitglied der SVV beim Vorsitzenden der SVV schriftlich Einspruch einlegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme entscheidet die SVV in ihrer nächsten Sitzung, unter Ausschluss der Stimme des/der Betroffenen. Der/Die Betroffene ist zuvor anzuhören. Die SVV kann den Sitzungsausschluss auf mehrere Sitzungstage ausdehnen. Während der Dauer des Ausschlusses darf der/die Ausgeschlossene an Ausschusssitzungen ebenfalls nicht teilnehmen.

## **d) Niederschrift der Sitzungen sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit**

### **§ 21 Aufzeichnung der SVV-Sitzungen**

Der Sitzungsverlauf der SVV wird vollständig auf einen Tonträger aufgezeichnet. Teile der Tonbandaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen können auf Antrag der Fraktionen oder des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes der SVV als schriftliche Auszüge angefordert werden. Die Tonaufzeichnungen sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

### **§ 22 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der SVV hat der/die Schriftführer/in, der/die von der SVV zu bestellen ist, eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
  1. Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und das Ende der Sitzung,
  2. die Namen der anwesenden Stadtverordneten und der sonstigen zur Teilnahme an der SVV-Sitzung verpflichteten Personen,
  3. die Namen der fehlenden Stadtverordneten nebst Vermerk, ob sie mit oder ohne Entschuldigung fehlen,
  4. Namen derjenigen Stadtverordneten, die wegen verspäteten Eintreffens oder vorzeitigen Verlassens der Sitzung an der Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände nicht teilgenommen haben,
  5. die Namen der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Stadtverordneten,
  6. die Angabe der öffentlichen oder nichtöffentlich Beratung,
  7. die einzelnen Tagesordnungspunkte sowie alle Anträge,
  8. die Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen der SVV. Hierbei ist das festgestellte Stimmenverhältnis anzugeben. Bei namentlicher Abstimmung ist zu vermerken, wie jedes Mitglied der SVV gestimmt hat. Bei Wahlen durch Stimmzettel ist die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber anzugeben. Bei Losentscheid ist die Wahlhandlung zu beschreiben,
  9. die ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen,
  10. die Ordnungsmaßnahmen,
  11. Anfragen und deren Beantwortung,
  12. Mitteilungen.

Über diesen Mindestinhalt hinausgehende Inhalte, insbesondere die sinngemäße Wiedergabe der Wortmeldungen, sollen in die Niederschrift aufgenommen werden.

- (3) Die Niederschrift ist gemäß § 42 (3) der Kommunalverfassung vom/von der Vorsitzenden der SVV zu unterzeichnen.

- (4) Die vollständigen Niederschriften des öffentlichen und nichtöffentlichen Teiles der SVV sind nur an die Mitglieder der SVV Teltow zu verteilen. Die Niederschriften für den verwaltungsinternen Gebrauch sind ohne die Niederschrift der Diskussion zu Personalangelegenheiten im nichtöffentlichen Teil bereitzustellen.

### **§ 23**

#### **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der von der SVV sowie des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in ortsüblicher Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung obliegt dem/der Bürgermeister/in.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich auch über Beschlüsse der SVV zu informieren, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, es sei denn gesetzliche Vorbehalte schließen dies aus.

### **§ 24**

*(aufgehoben)*

## **B) Verfahren in den Ausschüssen**

### **§ 25**

#### **Grundsatzregel**

Für das Verfahren in den Ausschüssen gilt grundsätzlich die Geschäftsordnung der SVV, soweit nicht im § 26 dieser Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt ist.

### **§ 26**

#### **Sonderregelungen für das Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) Der/die Ausschussvorsitzende lädt im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/in zu den Ausschusssitzungen ein.
- (2) Ist ein Ausschussmitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so ist der/die Vertreter/in zur Teilnahme an der Ausschusssitzung verpflichtet, sofern eine Vertretung bestellt worden ist.
- (3) Die Niederschriften über die Ausschusssitzungen sind den Mitgliedern der Ausschüsse, den Fraktionsvorsitzenden und dem Bürgermeister zuzusenden.
- (4) Der/Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sind auf Verlangen der Ausschüsse verpflichtet, in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches an dessen Sitzungen teilzunehmen. Wortmeldungen des Bürgermeisters

soll analog § 16 (2) dieser Geschäftsordnung Vorrang eingeräumt werden. Der/Die Bürgermeister/in hat auf Verlangen mindestens eines Drittels der Ausschussmitglieder die Pflicht, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. An den Sitzungen des Werksausschusses für den Eigenbetrieb „Unternehmen Kindertagesstätten“ nimmt die Werkleitung mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

- (5) Ein Ausschuss kann Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen. An der Beratung dürfen sie nicht teilnehmen, bei nicht-öffentlichen Sitzungen nicht zugegen sein. Ihre Heranziehung beschließt der Ausschuss. Die Anzuhörenden sind durch den/die Bürgermeister/in einzuladen, wenn ihnen Aufwendungsersatz geleistet werden soll.
- (6) Der/Die Vorsitzende der SVV ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen, sie/er ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Ihr/Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (7) In die freiwilligen Ausschüsse können sachkundige Einwohner berufen werden. Die Zahl der sachkundigen Einwohner ist nach Maßgabe der Hauptsatzung begrenzt. Die sich in den jeweiligen Ausschüssen ergebende Vertretung der Fraktionen (Sitzverteilung sowie Mitglieder mit aktivem Teilnahmerecht gemäß § 43 [3] der Kommunalverfassung gilt auch für das Vorschlagsrecht zur Berufung der sachkundigen Einwohner. Die Vorschriften von Absatz 2 und Absatz 4 Satz 3 gelten nicht für sachkundige Einwohner.
- (8) Fraktionslose Stadtverordnete, die als Zuhörer an Ausschusssitzungen teilnehmen, dürfen sich auch an der Beratung beteiligen (Rederecht), ein Stimm- oder Antragsrecht besitzen sie hierbei nicht.

### **C) Fraktionen**

#### **§ 27**

#### **Bildung von Fraktionen**

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens zwei Stadtverordneten. Jede/r Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören. Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion als Hospitant anschließen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen die Hospitanten nicht mit.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des/der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter/in, der übrigen Fraktionsmitglieder und etwaiger Hospitanten sowie jede diesbezügliche Änderung sind dem/der Vorsitzenden der SVV und dem/der Bürgermeister/in schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die innere Ordnung der Faktionen muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

#### **D) Ortsbeirat**

##### **§ 27a**

#### **Einberufung und Ladungsfrist**

Für die Form der Einberufung und die Ladungsfrist für die Sitzungen des Ortsbeirates finden die Vorschriften nach dieser Geschäftsordnung über die Form der Einberufung und die Ladungsfrist für die Sitzungen der SVV sinngemäße Anwendung.

#### **E) Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

##### **§ 28**

#### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Die SVV kann in begründeten Einzelfällen mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder Abweichungen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung beschließen, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

##### **§ 29**

#### **Aushändigung der Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied der SVV sowie den in den Ausschüssen tätigen sachkundigen Einwohnern ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung einschließlich der Änderungen bzw. Nachträge auszuhändigen.

##### **§ 30**

#### **Änderungen der Geschäftsordnung/Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Anzahl an Mitgliedern der SVV geändert, ergänzt oder ersetzt werden. Hierfür ist die vorherige Beratung im Hauptausschuss erforderlich.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 27. Juni 1990 außer Kraft.